

Satzung für den Förderverein Haus Stella Maris e.V.
Fassung vom 7. August 2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Haus Stella Maris e.V. und hat seinen Sitz in Cuxhaven.
2. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Familien-, Senioren- und Jugendfreizeiten und die Förderung der pädagogischen sowie religiösen Bildung und Erziehung im Haus Stella Maris, Cuxhaven-Sahlenburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Tz. 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Anmeldung des Mitglieds erfolgt beim Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird rechtswirksam, falls der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung widerspricht.
3. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren abgebucht.
2. Der Förderverein ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Auf Verlangen muss bei Spenden in belegpflichtiger Höhe eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahrs wirksam. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins gefährdet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden findet nicht statt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstandsvorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail über die Mailingliste.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Die entsprechenden Änderungen sind von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer sowie
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Bis zu sechs der Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Zum Vorstand kann nur gewählt werden,

wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist. Darüber hinaus entsendet der jeweilige Träger des Hauses Stella Maris in Cuxhaven-Sahlenburg den Leiter des Hauses als weiteres Mitglied in den Vorstand des Vereins. Dessen Vorstandsfunktion wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Beschlüsse können auch per E-Mail im Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
9. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, höchstens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, den Beitragseinzug sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich zulässige Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Geschäftsführer

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins

1. Die Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Bildung von Rücklagen ist nach den steuerlichen Vorschriften zulässig. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen an den jeweiligen Träger des Hauses Stella Maris, der es weiterhin zu den in § 2 benannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.